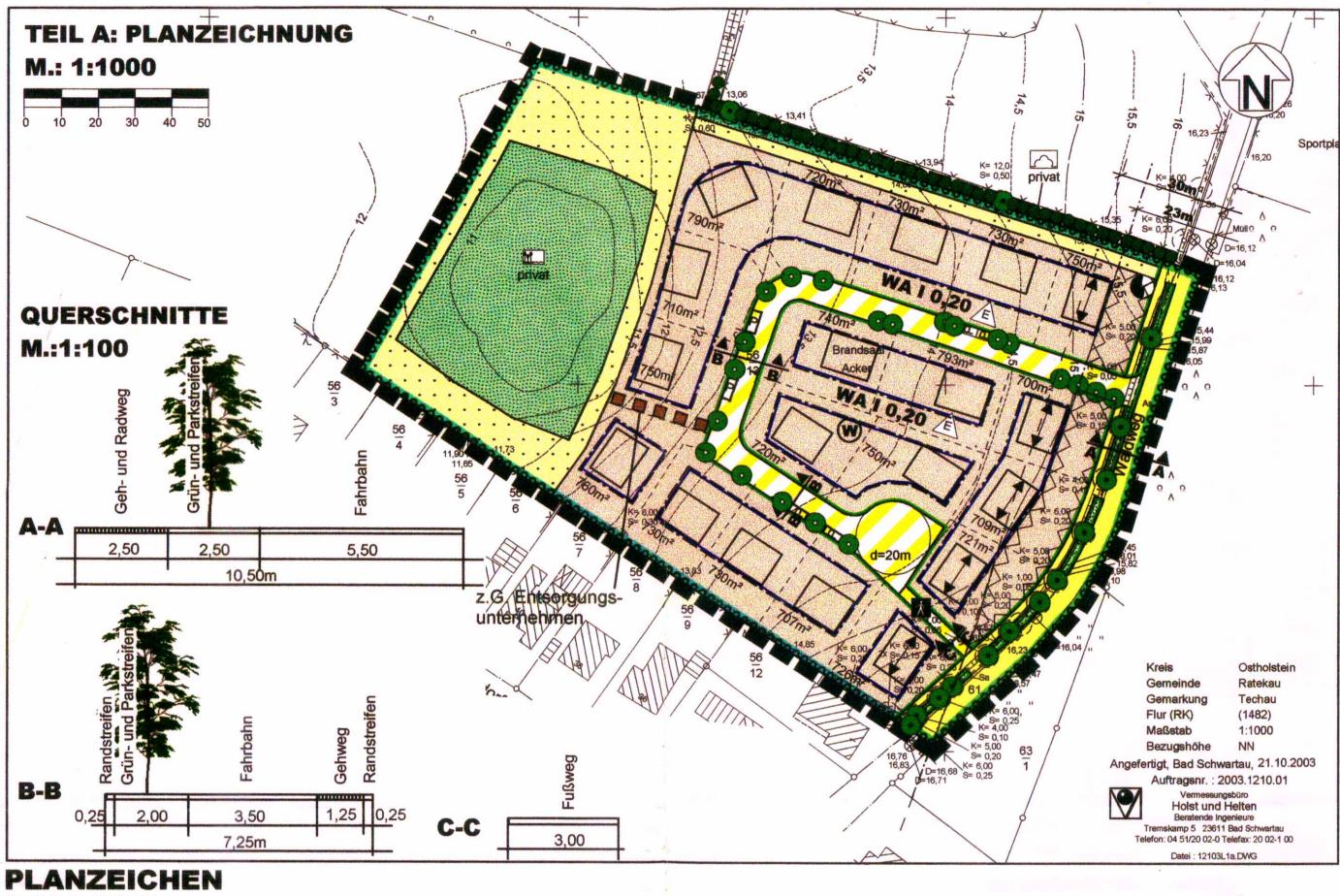
BEBAUUNGSPLAN NR. 52 DER GEMEINDE RATEKAU



RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16-21a BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 4 BauNVO

Es gilt die BauNVO 1990 I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES THE RESERVE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MAB DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

FUSSWEG

VERKEHRSGRÜN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB **ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)**

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

KNICKSCHUTZSTREIFEN 5 FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR

ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB **SONSTIGE PLANZEICHEN**

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU § 9 Abs. 1 Nr. 21 BELASTENDE FLÄCHEN FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB FREIZUHALTEN SIND

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

FIRSTRICHTUNG

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

760m² GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRÖßE

VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE

VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN HÖHENLINIEN (W) WASSERSCHONGEBIET

REDUZIERTER WALDABSTAND (23m) GEMÄß DER VERFÜGUNG DES KREIS OSTHOLSTEIN VOM 07.07.2004

§ 32 Abs. 5 LWaldG

§ 9 Abs. 4 BauGB

i.V. mit § 92 LBO

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG

WALDSCHUTZSTREIFEN (30m) STAUDENFLUR

§ 32 Abs. 5 LWaldG

TEIL B: TEXT

1. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)

1.1 BESTIMMUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Traufhöhe (Schnittpunkt Wand/Dach) der Gebäude darf 3,50m über Oberkante Erdgeschossfußboden nicht überschreiten.

Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO ist ausnahmsweise in Hanglage ein weiteres Vollgeschoss als Kellergeschoss (Untergeschoss) zulässig, wenn das natürliche Gefälle des Geländes außerhalb des Gebäudes nicht wesentlich verändert wird.

1.2 HÖHEN BAULICHER ANLAGEN

(§ 18 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 2 BauGB)

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der bauliche Anlagen darf nicht mehr als 0,50m über der Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage liegen.

Bei ansteigendem Gelände vermehrt sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und der der Erschließungsanlage abgewandten Gebäudefront.

BAUGRUNDSTÜCKSGRÖSSE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße von 700m² Grundstücksgröße sind nicht zu unterschreiten.

WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Einzelhaus sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig.

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

4.1 Untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, sind zwischen den straßenparallelen Baugrenzen und den dazugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig.

4.2 Zwischen Garagen/Carports nach § 21a BauNVO und der öffentlichen Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5,5m Länge vorhanden sein.

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten anzupflanzenden Bäume sind als standortgerechte, einheimische hochstämmige Laubbäume zu pflanzen.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)

6.1

Die Hauptbaukörper sind mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zuläsig.

Stellplätze und deren Zufahrten sind mit Schotterrassen, Spurbahnen, Rasengittersteinen oder wassergebundenen Oberflächen herzustellen.

SICHTSCHUTZWÄNDE

Es sind nur Sichtschutzwände in: a) Holzkonstruktion oder

b) Metallkonstruktion mit transparenter, fugenloser Füllung, wie z.B. Klarglas;

mit einer insgesamt zulässigen Länge von 5m und einer Maximalhöhe von 2m je Einzelhaus zulässig.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ratekau durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstrasse 40. 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2004 folgende Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 52 der Gemeinde Ratekau für das Gebiet in Techau, östlich der Bebauung Rohlsdorfer Weg und westlich des Waldweges; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.07.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe" am 06.06.2004.
- 1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.06.2004 durchgeführt worden.
- 1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.06.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1d) Die Gemeindevertretung hat am 23.09.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.10.2004 bis zum 12.11.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 03.10.2004 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe" ortsüblich bekanntgemacht worden
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.12.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1g) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher fanden zwei eingeschränkte Beteiligungen nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V. mit § 13 Nr. 2 BauGB statt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Zext (Teil B), wurde em 09.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Ratekau, 10.12.2004

2) Der katastermäßige Bestand am 02.11.2004 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Schwartau, 06.12.2004

(Helten) -Öffentil. best. Verm.-Ing. -

3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Ratekau, 10,12,2004

Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.12.2004 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.12.2004 in Kraft getreten.

Ratekau, 16.12.2004

§ 15a LNatSchG

(Peter Brückel) - Bürgermeister -

SATZUNG DER **GEMEINDE RATEKAU** ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 52**

für das Gebiet in Techau, östlich der Bebauung Rohlsdorfer Weg und westlich des Waldweges

ÜBERSICHTSPLAN

Stand: 09. Dezember 2004

M 1: 10.000



